

Hol das **MAXIMUM** aus Deiner Steuer

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von **smartsteuer**:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **Ø 1.432 €* sicher!**

Das Beste: Wir schenken Dir 10 % Rabatt.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

Dein Gutschein-Code:

FORMULAR10

Gleich einlösen auf smartsteuer.de

* Die durchschnittliche Erstattung basiert auf den tatsächlichen Steuererstattungen unserer Kunden aus dem Vorjahr, für die ein Steuerbescheid vorliegt. Es handelt sich um einen statistischen Mittelwert und keine Garantie für Deine persönliche Erstattung. Wie viel Du zurückbekommst, hängt von Deiner individuellen steuerlichen Situation ab.

Anleitung



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:
bis 31. Juli 2025
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:
bis 31. Dezember 2028

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2028

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

bis 31. Juli 2025

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2028

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den **Hauptvordruck Est 1 A** richtig ausfüllen,
- welche Anlagen ggf. zusätzlich zum **Hauptvordruck Est 1 A** auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2023 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Ein-

kommensteuererklärung machen. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit  gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zu- treffend übermittelt hat. Den **Hauptvordruck Est 1 A** müssen Sie in jedem Fall abgeben.

Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie ggf. zusätzlich:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
N	 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung – vgl. Anlage N-Doppelte Haushaltsführung)	✓
KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen	✓
KAP-BET	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	
KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	✓
R	 sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	✓
R-AUS	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
R-AV / bAV	 sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	✓
L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
Corona-Hilfen	ggf. Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften	✓
V	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓
V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
V-Sonstige	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	
FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	✓
SO	- private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe; Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstiger Token), - Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, - andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), - Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, - Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen; Leistungen im Zusammenhang mit Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token) und - Abgeordnetenbezüge	✓

Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
Außergewöhnliche Belastungen	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen	✓
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	✓
Energetische Maßnahmen	energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	✓
Haushaltsnahe Aufwendungen	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	✓
Kind	 steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder	✓
N-Doppelte Haushaltsführung	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	✓
Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	✓
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	✓
Vorsorgeaufwand	 die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	✓

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
AUS	ausländische Einkünfte	✓
N-AUS	ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	✓
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	✓
Sonstiges	sonstige Angaben und Anträge (z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage)	✓
Mobilitätsprämie	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung be-

nötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung sowie zu Zeile 23 der Anleitung zur Anlage N, z. B. Kurzarbeitergeld);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **13.050 €**, bei zusammen veranlagten

Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **24.870 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag **und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG** festgestellt worden ist.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Neu!

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Ein-

kommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

- wenn Sie oder die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 17 der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berück-

Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

- sichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage müssen Sie grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 34. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Haben Sie es in den Vorjahren versäumt, den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei Ihrem Finanzamt zu stellen, können Sie dies noch innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Sparjahres nachholen.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Sie sind kirchensteuerpflichtig und auf Ihre Kapitalerträge wurde keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk)?
Dann sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der

Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Neu!

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von **11.784 €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern **23.568 €**, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 € eine

Mobilitätsprämie erhalten.
Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 3 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

Steuer-nachzahlung

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben. Halten Sie bitte Mittel für diese

Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen** im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet oder verpartnert, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet oder verpartnert und lebten

bereits vor dem 1. Januar 2024 von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;

- sind Sie verheiratet oder verpartnert, lebten jedoch im Jahr 2024 erstmals von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Abgabefrist

Neu!

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2024** und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2024 läuft bis zum **31. Juli 2025**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **7 Monate** nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2024 / 2025. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls

erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.
Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2024**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2024** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2024** müssen bis zum 31. Dezember 2028 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt ablehnen.

Füllen Sie bitte nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus.

Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich.

Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu

den Hinweis in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und ggf. in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente

zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Belegvorhaltepflcht

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen Person zugesandt werden?

Dann nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl kostenlos über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Haben Sie einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann müssen Sie nach der Erteilung keine weiteren Angaben in Ihrer Steuererklärung machen. Die Emp-

fangsvollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt.

Haben Sie einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann muss diese Person die Empfangsvollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten und der Finanzverwaltung mitteilen.

Sollte Ihnen die Nutzung der Vollmachtsdatenbank nicht möglich sein, können Sie eine Empfangsvollmacht in Papierform erteilen. Tragen Sie dann bitte in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein und reichen Sie die Empfangsvollmacht bei Ihrem Finanzamt ein.

Empfang Ihres Steuerbescheids

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-

nummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt?

Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (**Anlage G, Anlage L, Anlage S, Anlage SO, Anlage V, Anlage V-Sonstige, Anlage Zinsschranke, Anlage 34a** und / oder **Anlage 34b**) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Wirtschafts-Identifikationsnummer



Sie haben im Jahr 2024 Einnahmen und / oder Privatentnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen erzielt?

Dann sind diese steuerfrei, wenn die Anlagen auf, an oder in

- Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) beträgt und / oder
- sonstigen Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewer-

beeinheit beträgt.

Die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister darf insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro steuerpflichtiger Person oder Mitunternehmerschaft betragen.

Beschränkt sich Ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen?

Dann müssen Sie für diese keinen Gewinn ermitteln und keine Gewinnermittlung sowie keine **Anlage G** bei Ihrem Finanzamt einreichen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2023, BStBl I Seite 1494.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Beispiel

Herr Muster ist Metallbauer. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18. Oktober 1967 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12. Januar 1993 geheiratet. Frau Muster ist am 17. Dezember 1972 geboren. Sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Pflegekraft.

Sie haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Für ihre Ersparnisse haben sie 503 € Zinsen erhalten. Weitere Kapitalerträge haben sie nicht erzielt. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben. Außerdem vermieten sie zwei Eigentumswohnungen in Köln (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage V).

Tragen Sie bitte Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geben Sie bitte im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 8 bis 17 als Person A die Person an.

- die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens;
- bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).

Bei Ehen, in denen eine oder beide Personen den Geschlechtseintrag „divers“ führen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte als Religionsschlüssel „VD“ ein. Weiter-

re Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Maßgebend für Ihre Eintragung in Zeile 11 und / oder 23 ist der Religionschlüssel am 31. Dezember 2024. Hat sich Ihre Religionszugehörigkeit im Jahr 2024 durch Austritt, Wechsel oder Eintritt geändert, dann machen Sie bitte in den Zeilen 12 und / oder 24 entsprechende Angaben.

Machen Sie bitte die notwendigen Angaben für beide Personen, auch wenn eine davon keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von verheirateten oder verpartnerten Personen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 19.

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS



Religion	Schlüssel
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M. Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Würt- tembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Angaben in Zeile 18 sind erforderlich,

- wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind. Dann tragen Sie bitte das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Feld „Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem“ ein.
- wenn die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person verstorben ist. Dann tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.
- wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind und von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt leben. Dann tragen Sie

bitte das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein. Leben Sie nur vorübergehend nicht zusammen, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, liegt keine dauernde Trennung vor.

- wenn Ihre Ehe geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dann tragen Sie bitte das Datum der Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Feld „Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem“ sowie das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein.

Zeile 18

Sie haben im Jahr 2024 mit der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person im Inland zusammengelebt?

Dann können Sie zwischen einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und einer Zusammenveranlagung wählen. Sie werden zusammen veranlagt, wenn Sie beide die Zusammenveranlagung wählen. Sie werden einzeln veranlagt, wenn eine oder einer von Ihnen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jede oder jeder von Ihnen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Aufwendungen an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben, wie z. B.

- Sonderausgaben (**Anlage Sonderausgaben** und / oder **Anlage Vorsorgeaufwand**),
- außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Außergewöhnliche Belastungen**),
- Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäfti-

gungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG (**Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**) und

- Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG (**Anlage Energetische Maßnahmen**).

Sie haben die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt?

Dann geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 21 der **Anlage Sonstiges**. Beachten Sie bitte, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können und nicht die Aufwendungen selbst.

Sie haben keine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart abgegeben?

Dann unterstellt Ihr Finanzamt, dass Sie die Zusammenveranlagung wählen. Diese Veranlagungsart ist im Regelfall die günstigere Variante.

Zeile 19
Veranlagungsart

Der Zahlungsverkehr mit Ihrem Finanzamt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsver-

kehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt bei anderen Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Für Zahlungen besteht die Möglichkeit, ein gesonder-tes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird.

Zeile 30 bis 33
Bankverbindung

Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den erforderlichen amtlichen Vordruck zur

Abtretung unter www.formulare-bfinv.de abrufen. Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Zeile 34 Arbeitnehmer-Sparzulage

Neu!

Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?

Dann tragen Sie hier bitte eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Ar-

beitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn das zu versteuernde Einkommen bei einzeln veranlagten Personen 40.000 € und bei zusammen veranlagten Personen insgesamt 80.000 € nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

15

Beispiel

34 Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.

Steuerpflichtige Person / Ehepartner / Person A

17 1 1 = Ja

Ehefrau / Person B

18 1 1 = Ja

Zeile 35 und 36 Einkommensersatzleistungen

Neu!

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, **Qualifizierungsgeld**,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,

- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- **Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem SGB XIV**,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und Braunkohletagebaue sowie Steinkohlekraftwerke

Sie haben über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen)?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 35 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie in Zeile 36 ein.

Zeile 38 Unterschrift

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie im Jahr 2024 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch diese Person unterschreiben, selbst dann,

wenn sie keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jede Person nur ihre Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- **Anlage Kind** (bei Wohnsitz des Kindes im Aus-

land, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),

- **Anlage Unterhalt** (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- **Anlage WA-ESt** (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 EStG, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhalts- leistungen	Anrechnungs- freier Betrag	Länder- gruppe	Land
11.784 €	624 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Malta; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
8.838 €	468 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Brunei Darussalam; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Nauru; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; Spanien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
5.892 €	312 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Argentinien; Armenien; Aserbaidschan; Belize; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; Chile; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Gabun; Georgien; Grenada; Guatemala; Guyana; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kosovo; Kuba; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Moldau, Republik; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; Palau; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus
2.946 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Fidschi; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Irak; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Suriname; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Neu!

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
ATE	Auslandstätigkeitserlass
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAföG	Bundesausbildungsförderungs- gesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BStBl	Bundessteuerblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schen- kungsteuergesetz

ESanMV	Energetische Sanierungsmaß- nahmen-Verordnung
EStDV	Einkommensteuer-Durchfüh- rungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
FZulG	Forschungszulagengesetz
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StAbwG	Steueroasenabwehrgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkom- men